

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von lehnert|media; Inh. Harry Lehnert c/o agentur für die Herstellung von Konzepten, Designs (Print und Web) und Kommunikationsmedien (Print und Web) - Stand 01.01.2017

## Inhaltsverzeichnis

- I. Gegenstand und Geltungsbereich
- II. Preise
- III. Mitwirkung des Kunden
- IV. Auftragsvergabe
- V. Vergütung von lehnert | media / Zahlung
- VI. Vertraulichkeit
- VII. Nutzungsrechte, Vergütung
- VIII. Lieferung
- IX. Eigentumsvorbehalt
- X. Beanstandungen, Gewährleistungen
- XI. Haftung/Regress/Verjährung
- XII. Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen
- XIII. Datenschutz, Datensicherung
- XIV. Eigenwerbung und Urhebernennung
- XV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- XVI. Schlussbestimmungen

## I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Herstellung von Konzepten, Designs (Print und Web) und Kommunikationsmedien (Print und Web) – nachfolgend: „AGB agentur“– sind Werke oder Dienstleistungen, die von lehnert | media – Inh. Harry Lehnert – nachfolgend: „lehnert | media“ – für Kunden hergestellt oder erbracht werden. Sie gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden in der zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Fassung.
2. Die AGB agentur sind wesentlicher Bestandteil jedes mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von lehnert | media schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

## II. Preise

1. lehnert | media erbringt seine Leistungen auf Basis einer mit dem Kunden jeweils gesondert zu treffenden vertraglichen Vereinbarung, i. d. R. ist dies ein Auftrag auf Basis eines von lehnert | media gemachten Angebotes bzw. Kostenvoranschlages.
2. Das Leistungsspektrum der Agentur umfasst insbesondere Beratungs-, Konzept-, Gestaltungs- und Produktionsleistungen.
3. Die im Angebot/Kostenvoranschlag von lehnert | media genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die bei Abgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebotes/Kostenvoranschlages beim Kunden (Auftraggeber). Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise von lehnert | media enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

## III. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde stellt lehnert | media alle für deren Arbeit erforderlichen oder dienlichen Daten und Informationen über Marketingziele, Märkte, Produkte und Dienstleistungen unaufgefordert zur Verfügung. lehnert | media verpflichtet sich zur streng vertraulichen Behandlung solcher Daten und Informationen.
1. Der Kunde erteilt Genehmigungen so rechtzeitig, dass der Arbeitsablauf von lehnert | media und seiner Lieferanten und damit die vertragsgemäße Realisierung der jeweiligen Kommunikationsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird; die durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerte Genehmigung eventuell entstehenden Mehrkosten und/oder ein dadurch entstehendes Qualitätsrisiko trägt der Kunde.
2. Der Kunde versichert, dass sämtliche Materialien, die er lehnert | media im Rahmen der Leistungserbringung zur auftragsgemäßen Verwendung zur Verfügung stellt, frei von Rechten Dritter sind.

## IV. Auftragsvergabe

1. Basis der Tätigkeit von lehnert | media bildet die Projektdefinition durch den Kunden, welche in aller Regel in einem ersten kostenlosen Beratungsgespräch ermittelt wird.
2. lehnert | media unterbreitet dem Kunden vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit grundsätzlich ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag in schriftlicher Form.
3. Der Kunde erteilt den Auftrag an die Agentur Bestätigung des Angebotes bzw. durch Genehmigung des Kostenvoranschlages. Die Genehmigung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Erfolgt sie mündlich, so soll sie in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden.
3. lehnert | media vergibt Produktionsaufträge (bspw. Druckaufträge oder Programmierleistungen) an Dritte nach Freigabe durch den Kunden in der Regel im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die Agentur überwacht die Produktion und prüft das Produktionsergebnis.
4. Aufträge für Anzeigen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei lehnert | media eingehen, dass dem Kunden noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. lehnert | media behält sich vor, Auftragsaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn der Inhalt gegen

Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für lehnert | media unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Unterbüros, vermittelnden Agenturen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge werden nur auf besondere Vereinbarung angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

5. Sofern Fremdleistungen an Externe in Auftrag gegeben werden, welche nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz der Abgabepflicht unterliegen, wird die Agentur den Fremdauftrag im eigenen Namen selbst vergeben und damit auch die Künstlersozialabgabe als direkter Vertragspartner des Künstlers selbst abführen. Der Kunde ersetzt der Agentur diese Position. Die Agentur wird deshalb gegenüber dem Kunden auf den Nettogesamtbetrag der Fremdleistung den jeweils aktuell geltenden KSK-Abgabesatz hinzuzufügen. Damit entfällt für den Kunden die Pflicht, diese Leistungsposition in die eigene Abgabemeldung an die Künstlersozialkasse einzubeziehen.

## V. Vergütung von lehnert | media / Zahlung

1. Für alle Leistungen von lehnert | media wird ein Honorar im Rahmen von vom Kunden erteilten Aufträgen bzw. genehmigten Kostenvoranschlägen vereinbart. Für erteilte Aufträge bzw. genehmigte Kostenvoranschläge gilt eine Abweichung von +/- 5 Prozent als von der Genehmigung erfasst, sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird.
2. Alle anlässlich einer Leistungserbringung anfallenden Fremdkosten werden von lehnert | media mit einer Vermittlungsgebühr in Höhe von max. 15 Prozent beaufschlagt und dem Kunden weiterberechnet.
3. Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten außerhalb der laufenden Betreuung ändert oder abbricht, wird er lehnert | media die bis dahin angefallenen Vergütungen und/oder Zeitaufwände vergüten und alle angefallenen Kosten einschließlich ausfallender Honorare und/oder Provisionen erstatten und lehnert | media von eventuell entstehenden Ansprüchen Dritter, insbesondere von Auftragnehmern von lehnert | media, freistellen.
4. Sämtliche Vergütungen von lehnert | media verstehen sich zusätzlich der gesetzlich jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.
5. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Andere Regelungen, wie verlängertes Zahlungsziel oder Skonti bedürfen der Schriftform bei Auftragserteilung. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
6. Aufträge, deren Vertragsbestandteil eine Zahlung per Bankeinzug durch SEPA-Lastschrift ist, werden dem Kunden zum vereinbarten Zahlungsziel in Rechnung gestellt und von lehnert | media fristgerecht vom Konto des Kunden eingezogen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung dem Konto von lehnert | media gutgeschrieben sein.
7. Bei außergewöhnlich hohen Vorleistungen oder Auftragsvolumen bzw. Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist lehnert | media berechtigt, Zwischenabrechnungen beziehungsweise Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
8. lehnert | media kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
9. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruches durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so kann lehnert | media Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen lehnert | media auch zu, wenn der Kunde sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
10. lehnert | media behält sich bei Zahlungsverzug die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor, insbesondere sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Für zurückgewiesene Lastschriften und vom Auftraggeber zu verantwortende Nichteinlösungen von Schecks wird eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der gültigen Banktarife zzgl. der dem Auftragnehmer entstandenen Bürokosten berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware binnen 1 Bankarbeitstag nach Zahlungsziel den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. „II. Preise“ nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

## VI. Vertraulichkeit

1. lehnert | media wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie werden Angestellte und Dritte, die solche Informationen oder Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen eines Vertrages erhalten, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichtet.
2. In gleicher Weise wird der Kunde Informationen, Unterlagen und Daten, die er von der lehnert | media erhält, sowie Ideen, Konzepte, Bilder, Texte und Gestaltungen, die ihm von lehnert | media präsentiert werden und die nicht offenkundig sind, streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Die Geheimhaltungspflicht umfasst sämtliche Inhalte der vorstehenden Präsentationsunterlagen sowie sämtliche Informationen in Bezug auf diese Inhalte, die während der mündlichen Präsentation oder in den Korrespondenzen zwischen den Parteien ausgetauscht werden.
3. Die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Geschäftspartners gilt über die Dauer der jeweiligen Geschäftsbeziehung hinaus.

## VII. Nutzungsrechte, Vergütung

1. Alle urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an den vom Kunden zur werblichen Verwendung freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen von lehnert | media gehen auf den Kunden über in dem Umfang, wie es der Zweck des jeweiligen Auftrags gemäß Auftragsvergabe erfordert. lehnert | media erfüllt ihre Verpflichtung durch Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte im Vertragsgebiet für die von den Parteien jeweils in dem Auftrag vorgesehenen Medien und Einsatzdauer der Werbemaßnahme. Jede über die vorstehende Regelung hinausgehende Nutzung bedarf der gesonderten Zustimmung von lehnert | media. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die vorgenannten Arbeitsergebnisse oder Teile davon zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder umzugestalten und in derart abgeänderter Form zu verbreiten oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich zu machen.
2. Zieht lehnert | media zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang

der vorstehenden Regelung für den Kunden auf dessen Kosten erwerben und ihm dementsprechend übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird lehnert I media den Kunden darauf hinweisen und nach dessen weiteren Weisungen verfahren; dadurch eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

3. Erachtet lehnert I media für die Realisierung der Maßnahmen eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten. Hat lehnert I media auf Bedenken hingewiesen und besteht der Kunde trotzdem auf der Realisierung des Auftrages, so haftet lehnert I media nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Kunde stellt lehnert I media von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

## VIII. Lieferung

1. Hat sich der Auftragnehmer lehnert I media zum Versand verpflichtet, so nimmt er diesen für den Kunden mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von lehnert I media ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
3. Gerät lehnert I media in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf kann der Kunde nur dann die Rechte aus § 323 BGB ausüben, wenn die Verzögerung von lehnert I media zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
4. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb von lehnert I media als auch in dem eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verändert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung von lehnert I media ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. lehnert I media steht an vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
2. Bei Be- oder Weiterverarbeitung vom Auftragnehmer und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsigentum.

## X. Beanstandungen, Gewährleistungen

1. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Fertigungsreifeerklärung auf lehnert I media über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware bzw. Leistung schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist lehnert I media zunächst nach ihrer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt lehnert I media dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Farb-Korrekturabzüge, Digital Proofs, Andrucke) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet lehnert I media nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist lehnert I media von seiner Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Kunden abtritt. Der Kunde haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden von lehnert I media nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.
7. Zulieferungen (auch Datenträger bzw. übertragene Daten) durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens lehnert I media. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen sowie zeitnah mit Übertragung der Daten lehnert I media über die Datensendung zu informieren. Die Datensicherung obliegt allein dem Kunden, lehnert I media ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% einer bestellten Druck-Auflage können nur beanstandet werden, wenn der Kunde bei Auftragserteilung nachweislich darauf hingewiesen hat, dass er Mehr- oder Minderlieferungen nicht

akzeptiert. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.

## **XI. Haftung/Regress/Verjährung**

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
  - bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden
  - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter, Mittler oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produktes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
  - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers
  - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware
  - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz
3. Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt lehnert | media keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Änderungen müssen schriftlich erfolgen und lehnert | media spätestens mit Fertigungsreifeerklärung vorliegen.
4. lehnert | media wendet bei Entgegennahme und Prüfung des Auftrages die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn sie von dem Kunden irreführt oder getäuscht wird. Der Kunde trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Kunde obliegt es, lehnert | media von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Ausführung des Auftrages erwachsen. lehnert | media ist nicht verpflichtet, Aufträge daraufhin zu prüfen, ob sie durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

## **XII. Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen**

1. Alle von lehnert | media für den Kunden hergestellten Berichte, Druckunterlagen, Fotos, Filme, Illustrationen und Dateien werden von lehnert | media ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend mit der Beendigung des betreffenden Auftrages, sachgemäß aufbewahrt und während dieser Zeit auf Wunsch dem Kunden ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Ende der Zusammenarbeit vor Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Die vorgenannten Unterlagen können auch in digitaler Form aufbewahrt werden. Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, ggf. der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus sowie u. U. die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Kunde.
2. Bei Nachfolgeaufträgen sind die Kosten für Rearchivierung und evtl. Datenkonvertierungen auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Software-Updates vom Kunden zu tragen. lehnert | media ist von allen Ansprüchen befreit, wenn sich archivierte Daten oder Datenträger auf Grund von technischen oder Software-Entwicklungen nicht mehr rearchivieren oder wiederherstellen lassen.
3. Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Werbemaßnahmen oder ähnliches kann lehnert | media sofort vernichten.
4. Die Herausgabe von Daten erfolgt durch Übergabe eines die Daten enthaltenden üblichen Datenträgers oder als Download-Link. Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe von Quellcodes und der entsprechenden Dokumentation oder durch lehnert | media zur Realisierung des Auftrages hergestellte Zwischenerzeugnisse (Rohdaten, Layout-Daten, Lithos, Druckplatten u. ä.) besteht nicht - diese verbleiben bei lehnert | media.

## **XIII. Datenschutz, Datensicherung**

1. Der Kunde bestätigt, dass von ihm oder auf seine Veranlassung von Dritten an lehnert | media übermittelte, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes erhoben und verarbeitet wurden, dass erforderliche Zustimmungen Dritter vorliegen und dass die Nutzung durch die Agentur im Rahmen des erteilten Auftrags keine dieser Bestimmungen verletzt oder den Rahmen erteilter Zustimmungen überschreitet.
2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, wie zum Beispiel Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, von der lehnert | media während der Dauer des Vertrags/Auftrags gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags/Auftrags erforderlich oder dienlich ist.
3. Der Kunde wird Daten und Programme jeweils vor Übergabe an lehnert | media sichern, um bei Datenverlust die Wiederherstellung zu ermöglichen.

## **XIV. Eigenwerbung und Urhebernennung**

1. lehnert | media ist es – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Kunden – gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unter Nennung des Kundennamens unentgeltlich zu verwenden.
2. lehnert | media verbleibt das Recht zur Urheberbenennung und ist berechtigt, auf dem geschuldeten Endprodukt in geeigneter Weise auf sein Unternehmen und die erbrachte Leistung hinzuweisen. Der Kunde kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

## **XV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

## **XVI. Schlussbestimmungen**

1. Alle Erklärungen von lehnert | media können auf elektronischem Weg an den Kunden gerichtet werden. Dies gilt auch

- für Abrechnungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.
2. Übernimmt ein anderes Unternehmen die Tätigkeit von lehnert I media und bietet dieses Unternehmen dem Kunde einen Vertrag an, der einem mit lehnert I media geschlossenen Vertrag entspricht, so kann lehnert I media den bestehenden Vertrag fristlos kündigen.
  3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages zwischen lehnert I media und dem Kunden oder Teile dieser AGB agentur unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag oder diese eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
  4. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Kunde die AGB sowie die Preise von lehnert I media an.

Rosenthal-Bielatal, den 01.01.2017